

Richtlinie E-27

Kombination von Wärmezähler-Teilgeräten nach MID und national zugelassenen Wärmezähler-Teilgeräten

Mengenmessgeräte für kalorische Energie (Wärmezähler) unterliegen auf Grund des § 8 Abs. 1 Z 3 des Maß- und Eichgesetzes BGBl. Nr. 152/1950 igF der Eichpflicht, wenn diese im amtlichen oder im rechtsgeschäftlichen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden.

Am 30. Oktober 2006 ist in Österreich die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG in Kraft getreten (Messgeräteverordnung BGBl. II Nr. 274/2006).

Bis zum 30. Oktober 2006 gab es ausschließlich nationale Zulassungen und Eichungen für diese Messgeräte, die auch aus mehreren Komponenten (=Teilgeräte) bestehen können.

Durch die Umsetzung der Messgeräte Richtlinie ergeben sich nun Fragen, die die Möglichkeit der Verwendung von national zugelassenen Teilgeräten mit nach der Messgeräteverordnung zugelassenen Teilgeräten betreffen.

Diese Fragen treten nur dann auf, wenn es sich um einen „kombinierten Wärmezähler“ handelt, der aus mehreren Teilgeräten besteht (Rechenwerk, Temperaturfühler sowie Durchflusssensor).



Auf Grund der fast gleich lautenden Bestimmungen der nationalen Regelungen und der europäischen Anforderungen können die Teilgeräte unter den folgenden Bedingungen kombiniert werden:

- Die Teilgeräte müssen auf Grund der Zulassung geeignet sein, kombiniert zu werden (die Zulassungen legen die Anforderungen dafür fest).
- Der Verwender (in den meisten Fällen das Wärmeversorgungsunternehmen) ist dafür verantwortlich, dass bei der Installation nur Teilgeräte gemeinsam verwendet werden, die auch geeignet sind, kombiniert zu werden.
- Die Nacheichfrist bestimmt sich nach dem ältesten Eichstempel eines Teilgerätes. Teilgeräte dürfen jedoch nach wie vor auch einzeln getauscht werden.
- Sollten bei der Montage Sicherungsstempel erforderlich sein, dann trägt für die Anbringung das Wärmeversorgungsunternehmen dafür die Verantwortung und legt das Aussehen dieser Sicherungsstempel fest. Sicherheitszeichen gemäß § 45 MEG sind dafür nicht geeignet.